



**AMTSBLATT
der
GEMEINDE BORCHTEN**

27. Jahrgang, Nr. 76
Herausgegeben am
17.11.2017

Inhalt

- 30. 2017 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der
Gemeindestraße „Rotdornweg“ in Alfen der Gemeinde
Borchten vom 14.10.2017**
- 31. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten
über die 16. Satzung vom 17.11.2017 zur Änderung der
Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Er-
hebung von Gebühren für die Benutzung der Ab-
fallentsorgung der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraße „Rotdornweg“ in Alfen

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Borchten vom 13.11.2017 wird der Rotdornweg im Ortsteil Alfen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Rotdornweg (Gemarkung Alfen, Flur 1, Flurstücke 436, 348 und 387) erhält die Eigenschaft einer Anliegerstraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs für das Flurstück Gemarkung Alfen, Flur 1, Flurstücke 436 (im Katasterauszug rot markiert) erfolgt nicht. Der Gemeingebrauch der Grundstücke Gemarkung Alfen, Flur 1, Flurstücke 348 und 387 (im Katasterauszug blau markiert) wird auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Die genaue Widmungsfläche ist dem beigefügten Katasterauszug, der Bestandteil dieser Widmung ist, zu entnehmen.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Gemeinde Borchten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung –ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

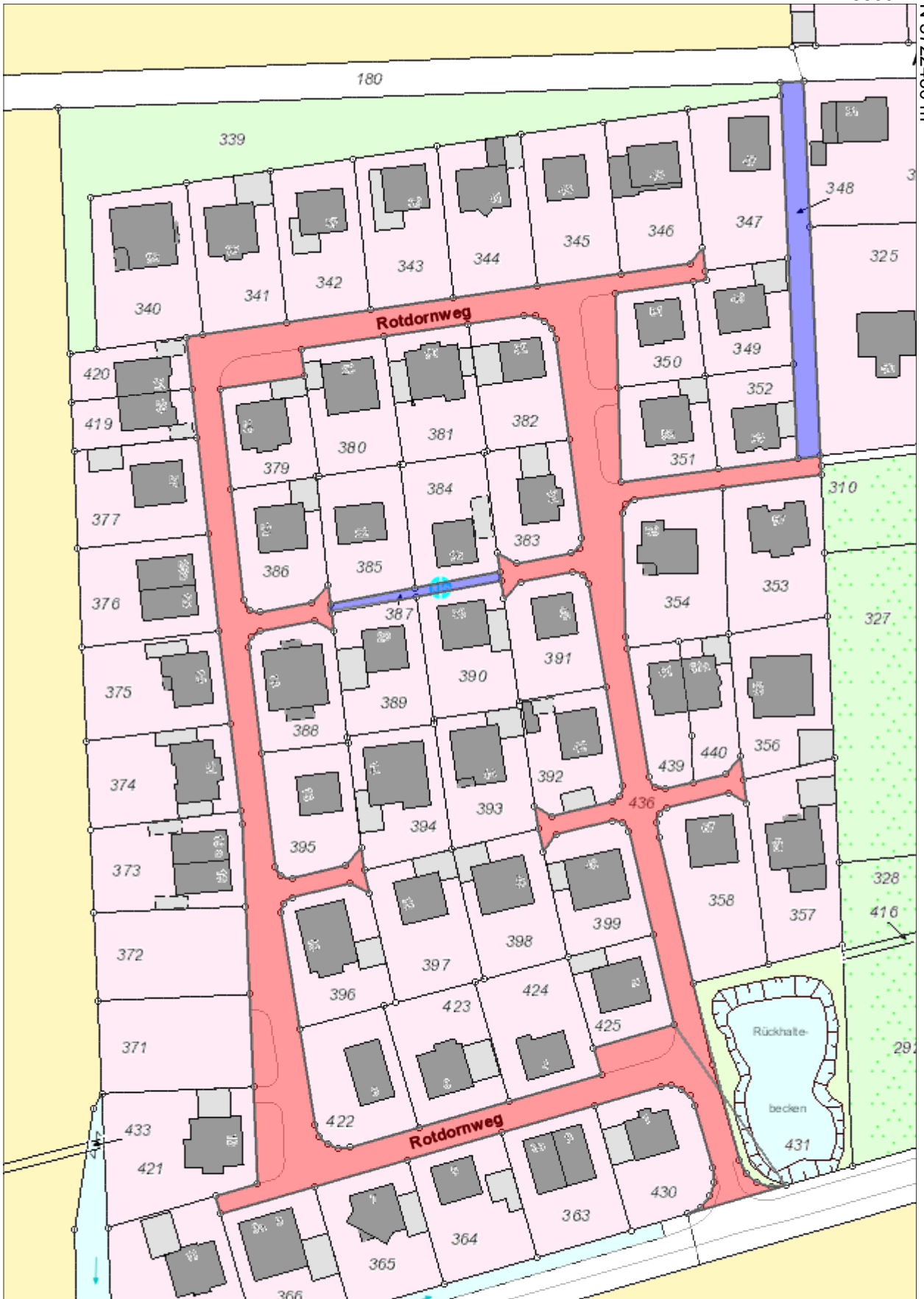
Borchten, 14. November 2017

Gemeinde Borchten
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

E 478809 m

N 5722460 m



N 5722147 m

**Auszug aus dem Geodatenportal
Kreis Paderborn**

© Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
© Land NRW



Kreis Paderborn
Der Landrat

Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

www.kreis-paderborn.de

Maßstab:
ca. 1:1.200

Datum:
26.10.2017

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Kreises Paderborn mit deren Haftungsbeschränkungen.
Weitere Hinweise in der aktuellen Ausgabe des Geoportals.

E 478612 m

16. Satzung vom 17.11.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren betragen jährlich:

a) für jeden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	129,00 €
120 l =	155,00 €
240 l =	233,00 €

b) Die Gebühr für einen zusätzlichen grauen Abfallbehälter in der Größe von 120 l für die Aufnahme von Windeln aus synthetischem Material (Windeltonne) beträgt 43,50 €. Die Gebührenpflicht für die Windeltonne entfällt für Haushalte mit Kindern bis zu 24 Monaten. Sie entfällt ebenso auf Antrag auf Dauer für Haushalte mit Personen, denen ärztlich eine dauerhafte Inkontinenz attestiert wird.

c) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle gem. § 9 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung befreit wird, sind folgende Nachlässe zu gewähren:

auf das 80 l und 120 l-Restmüllgefäß	= 29,03 €
auf das 240 l-Restmüllgefäß	= 58,06 €

d) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung des Bioabfalls hinaus größeres bzw. zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

120 l Mehrvolumen	43,55 €
120 l Biotonne zusätzlich	43,55 €
240 l Biotonne zusätzlich	87,09 €

e) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung der Wertstoffe, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe hinaus zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühr zu entrichten:

240 l Wertstoffbehälter zusätzlich	21,53 €
1.100 l Wertstoffbehälter zusätzlich	98,67 €

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Allerdissen
Bürgermeister

Finke
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 16.11.2017

Allerdissen
Bürgermeister